

BETRIEBSSATZUNG

DER

ABFALLWIRTSCHAFT LAHN-FULDA (ALF)

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I, S. 229, 237) i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), §§ 7 lit. b) der Verbandssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf in ihrer Sitzung am 17.06.2010 nachstehende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 2.000.000,- Euro.

§ 2

Geschäftsführung, Aufgaben

- (1) Der Vorstand bestellt bis zu 3 Geschäftsführer und regelt ihre Stellvertretung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum ersten Geschäftsführer bestellen. Stellvertreter nehmen - soweit der Vertretungsfall nicht gegeben ist - ohne

Stimmrecht an den Sitzungen der Geschäftsführung teil. Näheres zur Geschäftsverteilung regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufende Betriebsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung leitet den Betrieb aufgrund der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebssatzung oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Vertretung des Verbandes

- (1) Gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vertritt der Vorstand den Zweckverband nach außen.
- (2) Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 Euro netto übersteigt, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Die Vertretungsbefugnis kann vom Vorstand dahingehend geregelt werden, dass ein Geschäftsführer für ein bestimmtes Aufgabengebiet oder innerhalb bestimmter Wertgrenzen allein oder auch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsführung vertretungsberechtigt und unterschriftsbefugt ist.

§ 4

Personalangelegenheiten

Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 5

Kassen- und Kreditwirtschaft

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Lahn-Fulda richtet eine eigenständige Kasse ein. Die Vorschriften des § 110 HGO sind besonders zu beachten.

§ 6

Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Stellungnahme über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist der Verbandsversammlung unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Erlass von Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit der Erlass oder die Stundung den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Sitz des Verbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Homberg (Efze), Parkstraße 6. Er unterhält eine Außenstelle in Marburg (Lahn), Im Lichtenholz 60.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.02.2000 in der Fassung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Homberg (Efze), 17.06.2010



Winfried Becker
Erster Kreisbeigeordneter und Verbandsvorsitzender